

**SBK.2023.25**  
(STA.2022.3279)  
Art. 197

**Entscheid vom 21. Juni 2023**

|                            |                                                                                                                              |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besetzung                  | Oberrichter Richli, Präsident<br>Oberrichterin Massari<br>Oberrichterin Schär<br>Gerichtsschreiberin Gall                    |
| Beschwerde-<br>führer      | <b>A.</b> _____,<br>[...]<br>vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Suter,<br>[...]                                          |
| Beschwerde-<br>gegnerin    | <b>Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten,</b><br>Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG                               |
| Beschuldigter              | <b>B.</b> _____,<br>[...]<br>verteidigt durch Rechtsanwalt Samuel Egli,<br>[...]                                             |
| Anfechtungs-<br>gegenstand | Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom<br>20. Dezember 2022<br><br>in der Strafsache gegen B._____ |

---

## **Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:**

### **1.**

Am 22. August 2022 reichte A. (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) Strafanzeige gegen B. (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Verdachts auf mehrfache bzw. wiederholte Urkundenfälschung und allfällige weitere Delikte ein. Der Beschwerdeführer warf dem Beschuldigten vor, am 27. März 2020 mit dem Telekommunikationsanbieter E. fünf Verträge mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten für fünf Handys der Marke Samsung Galaxy S10 125 GB im Namen des Beschwerdeführers abgeschlossen zu haben. Der Beschuldigte sei dazu vom Beschwerdeführer nicht ermächtigt gewesen.

### **2.**

Die Beschwerdegegnerin stellte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten mit Verfügung vom 20. Dezember 2022 gestützt auf Art. 319 Abs. 1 StPO ein. Diese Einstellungsverfügung wurde am 22. Dezember 2022 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt.

### **3.**

#### **3.1.**

Gegen die ihm am 10. Januar 2023 zugestellte Einstellungsverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Januar 2023 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

#### **" 1.**

Die angefochtene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 20. Dezember 2022 sei in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, das gegen den Beschuldigten angehobene Verfahren fortzusetzen, so einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben.

#### **2.**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin beziehungsweise der Staatskasse des Kantons Aargau."

#### **3.2.**

Die Verfahrensleiterin forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Januar 2023 auf, innert 10 Tagen eine Sicherheit für allfällige Kosten von Fr. 1'000.00 zu leisten. Der Beschwerdeführer leistete die Sicherheit am 9. Februar 2023, nachdem ihm die Verfügung am 7. Februar 2023 zugestellt worden war.

#### **3.3.**

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 20. Februar 2023 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

### **3.4.**

Der Beschuldigte beantragte in seiner Beschwerdeantwort vom 7. März 2023 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und – im Falle der Gutheissung der Beschwerde – die Ernennung von Rechtsanwalt Samuel Egli zu seinem amtlichen Verteidiger.

### **3.5.**

Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 3. April 2023 Stellung zur Beschwerdeantwort des Beschuldigten.

---

## **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

### **1.**

#### **1.1.**

Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeauschlussgründe gemäss Art. 394 StPO.

#### **1.2.**

##### **1.2.1.**

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Privatklägerschaft ist gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO Partei. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2 m.w.H.). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Dabei

hat die beschwerdeführende Person insbesondere auch ihr rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern dieses nicht offensichtlich gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 1B\_55/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1).

### **1.2.2.**

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie bezwecken in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut der Urkundendelikte ist das besondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Neben der Allgemeinheit schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung auch private Interessen des Einzelnen, soweit das Fälschungsdelikt sich auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_297/2018 vom 6. September 2018 E. 4.4.1 m.w.H.).

### **1.2.3.**

Vorliegend wirft der Beschwerdeführer dem Beschuldigten vor, dieser habe unter Verwendung der ihm zugänglichen Ausweiskopie des Beschwerdeführers und Fälschung seiner Unterschrift mehrere Verträge mit der E. abgeschlossen (Untersuchungsakten [UA] act. 6; vgl. auch Gerichtsakten [GA] act. 7). Inwiefern die soeben erwähnten Eintretensvoraussetzungen erfüllt sein sollen, legt der Beschwerdeführer indessen nicht konkret dar. Im Rahmen seiner Beschwerde an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau führt der Beschwerdeführer lediglich aus, er sei "von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen" und somit beschwerdelegitimiert (Gerichtsakten [GA] act. 6). Der Beschwerdeführer führte in der Strafanzeige vom 22. August 2022 selbst aus, als Rechnungssteller (recte: Rechnungsadressat) sei in den Verträgen der Beschuldigte aufgeführt (UA act. 6). Der Beschuldigte gab mehrfach zu Protokoll, dem Beschwerdeführer sei kein finanzieller Schaden entstanden, da er (der Beschuldigte) sämtliche Rechnungen beglichen habe. Weiter lässt sich den Akten entnehmen, dass die Verträge unterdessen (teilweise) durch die E. aufgelöst worden bzw. abgelaufen sind, was vom Beschuldigten bestätigt wird (vgl. UA act. 31–35 und 41). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss den privatrechtlichen Regeln ein Vertretener, für den der Vertreter ohne Vollmacht gehandelt hat (was gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers der Fall sein soll), vertraglich nicht gebunden ist (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 11. Aufl. 2020, Rz. 1380). Inwiefern der Beschwerdeführer durch die behauptete Straftat in seinen Rechten (in finanzieller oder anderer Hinsicht) unmittelbar verletzt worden sein soll, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Unter diesen Umständen wäre es am Beschwerdeführer gelegen, in der Beschwerde darzulegen, inwiefern er konkret und unmittelbar geschä-

digt worden sein soll. Dieser Obliegenheit ist er indessen nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer ist damit nicht zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

## **2.**

### **2.1.**

Wie sich aus dem Folgenden ergibt, wäre die Beschwerde im Übrigen auch bei Vorliegen der Beschwerdelegitimation abzuweisen.

### **2.2.**

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Die Staatsanwaltschaft verfügt namentlich dann die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO). Entscheidend dafür ist, ob der Verdacht gegen den Beschuldigten in der Untersuchung nicht in dem Masse erhärtet wurde, dass Aussicht auf eine Verurteilung besteht, m.a.W. ein Freispruch zu erwarten ist. Der Tatverdacht ist bereits dann als anklagegenügend anzusehen, wenn die Tatbeteiligung des Beschuldigten und eine strafrechtliche Reaktion (Strafe oder Massnahme) im Zeitpunkt des Entscheids über die Frage, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist, bloss wahrscheinlich erscheint. Dies bedeutet, dass auch in denjenigen Fällen Anklage zu erheben ist, in denen die Waagschalen von "schuldig oder unschuldig" ungefähr gleich stehen, insbesondere bei schweren Delikten. Anklage ist auf jeden Fall zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Die Staatsanwaltschaft hat nicht eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob sich der Beschuldigte einer ihm zur Last gelegten Tat schuldig gemacht hat, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur darf das Verfahren nicht eingestellt werden, da in diesen Fällen das Urteil dem Gericht überlassen bleiben soll. Beim Entscheid über Anklageerhebung oder Einstellung gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 15 ff. zu Art. 319 StPO; BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen; BGE 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 sowie BGE 138 IV 186 E. 4.1). Stehen sich gegensätzliche Aussagen (der Parteien) gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel An-

klage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

Das Verfahren ist ausserdem einzustellen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO), d.h. wenn das untersuchte Verhalten – selbst wenn es nachgewiesen wäre – nicht den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen würde. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn ein Tatbestandselement ganz offensichtlich nicht gegeben ist (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 19 zu Art. 319 StPO). Bei Ermessensfragen und bei nicht durch die Literatur oder Rechtsprechung klar gelösten Streitfragen ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" Anklage zu erheben. Gleiches gilt, wenn Auslegungs- oder Wertungsfragen zu beurteilen sind. Solche Fragen sind vom Strafgericht zu entscheiden (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 20 zu Art. 319 StPO).

### **2.3.**

Der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 251 Ziff. 1 StGB Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz genügt. Weiter ist erforderlich, dass der Täter mit Täuschungs- sowie Schädigungs- oder Vorteilsabsicht handelt.

### **2.4.**

Der Beschuldigte gab an, vom Beschwerdeführer zum Vertragsabschluss ermächtigt worden zu sein und dessen Unterschrift nicht gefälscht bzw. nachgeahmt zu haben. Er habe den Beschwerdeführer im Vorfeld der Vertragsabschlüsse gebeten, die Verträge für ihn abzuschliessen, da bei der E. ein Angebot für unter 30-Jährige angeboten worden sei. Der Beschwerdeführer habe gesagt, dass er eine Kopie seines Ausweises mitnehmen und selbst unterschreiben solle (act. 40 f.). Diese Darstellung erscheint insofern glaubhaft, als der Beschuldigte – wie sich aus den Verträgen sowie dem Unterschriftenvergleich (UA act. 11-15 und act. 36) ergibt – mit dem ausgeschriebenen Namen "A." anstatt mit der leicht nachahmbaren Unterschrift des Beschwerdeführers, die ihm aufgrund der ihm zugänglichen Kopie der Ausweispapiere bekannt war, unterzeichnet hatte (UA act. 40 und

42). Insofern ist eine Absicht seitens des Beschuldigten, die Unterschrift des Beschwerdeführers zu fälschen, zu verneinen. Der Beschuldigte gab zudem an, der "Verkäufer" habe gewusst, dass nicht der Beschwerdeführer vor ihm stehe, dass er aber die Verträge in dessen Name abschliesse (act. 41). Auch diese Ausführungen erscheinen plausibel. So musste für den "Verkäufer" leicht erkennbar sein, dass mit dem im Jahr [...] geborenen Beschuldigten eine [...] -jährige und nicht eine unter 30-jährige Person, für welche die Aktion angeboten wurde, vor ihm stand. Zudem durfte er auch nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Beschuldigte zur Vertretung des Beschwerdeführers und zum Abschluss von Verträgen in dessen Namen ermächtigt war. Dass der Beschuldigte eine Vollmacht vorgelegt hätte, wird jedenfalls von keiner Seite behauptet. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, es liege eine Täuschung im Rechtsverkehr vor. Ein Schuldspruch des Beschuldigten ist damit unwahrscheinlich und es sind keine weiteren Untersuchungshandlungen erforderlich. Der Beschwerdeführer würde bei einer Einvernahme durch die Beschwerdegegnerin mutmasslich aussagen, er habe den Beschuldigten nicht zu den Vertragsabschlüssen ermächtigt, was am Resultat nichts zu ändern vermöchte. Demgemäss hat die Beschwerdegegnerin das Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu Recht gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO eingestellt.

### **3.**

#### **3.1.**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **3.2.**

Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte geht bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staates, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

Der Beschwerdeführer verlangte die Anhandnahme des Strafverfahrens hinsichtlich des Tatbestands der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB. Bei diesem Tatbestand handelt es sich um ein Officialdelikt, weshalb der Beschuldigte aus der Staatskasse zu entschädigen ist.

#### **3.3.**

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Nach § 9 Abs. 2<sup>bis</sup>

AnwT beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt. Ausgangsgemäss erübrigt sich die Behandlung des Antrags auf amtliche Verteidigung im Falle der Gutheissung der Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort S. 2).

Wie dargelegt, ist die Entschädigung nach dem Stundenaufwand zu bemessen. Da der Verteidiger keine Kostennote eingereicht hat, ist die angemessene Entschädigung von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau ermessensweise festzulegen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeantwort des Verteidigers inklusive Deckblatt, Anträge sowie Schlussformel mit Unterschrift und Beweismittelverzeichnis elf Seiten umfasst. Zu berücksichtigen ist zudem der Aufwand für Aktenstudium und Instruktion. Bei dieser Sachlage erscheint ein Aufwand von sechs Stunden angemessen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Entsprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'320.00. Zusätzlich sind pauschale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3 % des Honorars (Fr. 39.60) sowie die Mehrwertsteuer von 7.7 % (auf dem Betrag von Fr. 1'359.60) zu berücksichtigen, womit sich eine Entschädigung von (gerundet) Fr. 1'464.00 ergibt, die aus der Staatskasse zu bezahlen ist.

---

#### **Die Beschwerdekammer entscheidet:**

##### **1.**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

##### **2.**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 97.00, zusammen Fr. 1'097.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

##### **3.**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'464.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

---

Zustellung an:

[...]

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

---

Aarau, 21. Juni 2023

**Obergericht des Kantons Aargau**  
Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Gall